



öffentlich

Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2018-01-17

Informationsvorlage

Drucksachen-Nr.
I-6056/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	29.01.2018
Stadtverordnetenversammlung	27.02.2018

Titel:

3. Bürgerhaushalt Platz 10 - Mehr Fußstreifen des Ordnungsamtes zur Ermittlung von Falschparkern u. a. Ordnungswidrigkeiten

Erläuterung/Begründung:

Der im Bürgerhaushalt von einem Bürger eingereichte Vorschlag lautete konkret:

Es sollten im Stadtgebiet Fußstreifen von Polizei und/oder Ordnungsamt unterwegs sein

1. um den Bürgern ein Gefühl von Sicherheit zu vermitteln,
2. um Falschfahrer (Radfahrer auf dem Gehweg) zur Ordnung zu rufen und gegebenenfalls mit Verwangeld zu belegen,
3. um Falschparker zu warnen,
4. um Ordnungswidrigkeiten festzustellen und beseitigen zu lassen, eventuell mit Verwangeld (z.B. nicht geräumte Schnee- und Eisflächen auf den Bürgersteigen sowie Dreck- und Blätterberge usw.).

Dieser Vorschlag erhielt 110 Stimmen.

Der gestiegenen Erwartungshaltung der Bürger, ihnen das Gefühl von Sicherheit zu vermitteln, können die Mitarbeiter des Außendienstes nur bedingt gerecht werden. Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes, die die Außendiensttätigkeiten wahrnehmen, sind Verwaltungsangestellte. Sie haben nicht die Befugnisse der Polizei und sind auch nicht wie diese ausgebildet. Ein Polizist erhält eine Zweikampfausbildung, ist geschult in Selbstverteidigung und Psychologie, lernt Eingriffstechniken und nimmt am Lagetraining teil. Zwar haben alle Außendienstmitarbeiter an Schulungen zur Bewältigung von Konfliktsituation teilgenommen, dort lernen sie aber auch, Gefahrensituationen zu erkennen und Gefahren für die eigene Person zu meiden.

Das Bedürfnis nach Sicherheit entsteht immer dann, wenn sich eine Lage als bedrohlich darstellt. Hält sich zum Beispiel eine Gruppe betrunkenere und pöbelnder Jugendlicher bei

Dunkelheit im Nuthepark auf, die dazu noch Müll liegen lassen und zu laute Musik abspielen, stellt sich die Situation für den Außendienstmitarbeiter unter Umständen ebenso bedrohlich dar wie für jeden Bürger. Auch wenn es Aufgabe des Außendienstmitarbeiters ist, Verstöße gegen die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt zu ahnden, kann und darf er im beschriebenen Fall nach Einschätzung der Lage nicht selber tätig werden, sondern wird ggf. die Polizei hinzuziehen. Letztlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Respekt gegenüber der „Obrigkeit“ leider deutlich gesunken ist. Gleichwohl ist es so, dass ein Polizist immer noch mehr Respekt einflößt als ein durch seine Kleidung erkenntlicher Außendienstmitarbeiter.

Die seit letztem Jahr regelmäßig durchgeführte Streife des Ordnungsamtes mit der Polizei hat gezeigt, dass aufgrund der weitreichenderen Befugnisse und Möglichkeiten der Polizei mehr Sanktionen in kritischen Situationen durchgeführt werden konnten. Da es insbesondere in den Abendstunden zu Beschwerden im Bereich Nuthepark und in dem Umfeld des REWE Supermarktes kam, werden schwerpunktmäßig dieser Bereich sowie der Weichpfuhl und das Bahnhofsumfeld gemeinsam kontrolliert.

Die Arbeit des Außendienstes erfolgt sowohl per Auto als auch zu Fuß. Die Kontrollen zu Fuß wurden schwerpunktmäßig erhöht. So wird zum Beispiel zurzeit besonders häufig der Bereich Markt bestreift, da es hier seit der Verlegung der Bushaltestelle zu Verkehrsbehinderungen der Busse durch falsch parkende Autos kommt. So wurden in diesem Bereich 2017 insgesamt 1.058 Knöllchen ausgestellt. Verstärkt bestreift werden zurzeit auch die Bereiche Nuthepark und Am Nuthefließ.

Das restliche Stadtgebiet sowie die Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg werden ebenfalls regelmäßig durch das Ordnungsamt bestreift. Allerdings können nicht zu jeder Zeit an jedem Ort Kontrollen erfolgen, sodass nicht jeder Verstoß geahndet werden kann. Bei der täglichen Arbeit ist es notwendig, Prioritäten zu setzen. Wo und welcher Bereich wie stark kontrolliert wird, ist Entscheidung der Behörde. Entscheidungskriterien sind u.a. die Häufigkeit der Verstöße, die Beeinträchtigung anderer, insbesondere des fließenden Verkehrs, der zur Verfügung stehende Parkraum, insbesondere bei knappem Vorhandensein. Auch gibt es zahlreiche Aufgaben, die vorrangig zu erledigen sind. Beim Bekanntwerden eines Sterbefalls beispielsweise, bei dem der Verstorbene keine Angehörigen hat, muss die Ordnungsbehörde tätig werden. Hier wird unverzüglich die Wohnung des Verstorbenen aufgesucht oder Unterlagen vom Krankenhaus eingeholt. Auf dem Weg dorthin erfolgen dann konsequenterweise keine Kontrollen.

Ähnlich verhält es sich mit Hinweisen aus der Bevölkerung zum Beispiel über das unerlaubte Verbrennen, bei dem bei Verfügbarkeit der Außendienst auf kurzem Wege zum Tatort fährt. Weitere vorrangige Aufgaben sind u.a. noch Fahrerermittlungsersuchen anderer Behörden, Aufenthaltsermittlungen des Einwohnermeldeamtes oder aber auch die Bearbeitung der Einträge im Maerker, auf Grund der 3-Tages-Frist. Hier stieg die Anzahl der zu bearbeitenden Einträge von 79 im Jahr 2016 auf 96 im Jahr 2017.

Einige ausgewählte statistische Fakten

(2016 standen krankheitsbedingt 3 ½ Außendienstmitarbeiter zur Verfügung; 2017 wieder 4 ½)

Ahndungen	2016	2017
Ruhender Verkehr	3249	5728
Gehwegreinigung	289	295
Müllablagerungen	48	56

Die Zahl der illegalen Müllablagerungen umfasst nur solche, für deren Beseitigungen die Stadt Luckenwalde zuständig ist. Die oben genannte Zahl repräsentiert die Aufträge, die der Bauhof erhalten hat. Andere Müllablagerungen, die zwar gemeldet aber außerhalb der Zuständigkeit der Stadt liegen, werden nicht statistisch erfasst. Andere Zuständigkeiten

können z.B. bei der Forst oder dem Umweltamt liegen. Außerdem ist hier anzumerken, dass ordnungsbehördliche Maßnahmen nur gegen den Verursacher, d.h. gegen den, der den Müll unerlaubt entsorgt hat, getroffen werden können. Maßnahmen gegen den Grundstückseigentümer sind aus ordnungsbehördlicher Sicht mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Ästhetische Gesichtspunkte können hierbei nicht berücksichtigt werden.

Das Radfahren auf dem Gehweg kann nicht vom Ordnungsamt der Stadt mit einem Verwarngeld geahndet werden. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung ist die Polizei zuständig. Nur für den Bereich des ruhenden Verkehrs wurde den örtlichen Ordnungsbehörden mit § 2 Abs. 1 der Verkehrsordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen.

Allgemeiner Vertreter
der Bürgermeisterin

Amtsleiterin
Ordnungs- und Rechtsamt